



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Einwohnermeldewesen - Widerspruchsrechte gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Oberhausen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die verschiedenen Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen sowie weitere Spezialgesetze.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört - soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz bis zum 31.03. eines Jahres. Ein eventueller Widerspruch wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich und formlos oder zur Niederschrift bei einer der drei nachstehend genannten Bürgerservicestellen zu erklären. Der Widerspruch bleibt bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Oberhausen gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen:

Bürgerservicestellen:

Bürgerservicestelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen

Bürgerservicestelle Osterfeld, Bottroper Straße 183, 46117 Oberhausen

Bürgerservicestelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Oberhausen, 08.08.2022

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Anmeldung der Schulneulinge für die Grundschulen

Im September 2022 ist es soweit. Vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre im nächsten Jahr schulpflichtig werdenden Kinder anzumelden (gemäß § 35 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2011). Voraussetzung hierfür ist, dass man seinen dauerhaften Wohnsitz in Oberhausen hat, das Kind im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 geboren wurde und somit am 30.09.2023 das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern, die ab dem 01.10.2017 geboren wurden, besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung. Ein Informationsschreiben über die Anmeldezeiten wurde den Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder bereits übersandt. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an allen Oberhausener Grundschulen angemeldet werden. Über den Förderort wird in einem separaten Verfahren (AO-SF) entschieden.

Hier noch einmal die Anmeldezeiten an allen Oberhausener Grundschulen im Einzelnen:

Montag, 19. September 2022,
in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

bis

Freitag, 23. September 2022,
in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 165 bis 168

Für die Kinder im Einzugsbereich Barmingholten ist eine Anmeldung an der Moltkeschule Dinslaken, Tackenstr. 53, 46539 Dinslaken, am **20.09.2022** und **21.09.2022** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** möglich (Telefon 02064 93085). Eine Anmeldung für den „Gemeinsamen Unterricht“ ist auch hier möglich.

Die Anmeldung erfolgt persönlich mit dem anzumeldenden Kind in der von Ihnen gewählten Grundschule. Das Familienstammbuch ist mitzubringen. Bei ausländischen Kindern sind die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde der Eltern sowie der Pass erforderlich. Erstmals in diesem Jahr ist der Impfausweis bzw. eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über den Masernschutz vorzulegen.

Im Anschluss an die Anmeldung Ihres Kindes erhalten Sie per Post eine Einladung zur Untersuchung durch den Kindergesundheitsdienst. Hierbei wird das Kind auf die erforderliche körperliche, geistige und emotionale Entwicklung untersucht.

Für weitere Fragen steht Herr Bieler montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr, unter der **Rufnummer 0208 825-2908** zur Verfügung.

Abschließend ist zu erwähnen, dass für Grundschulkin- der die Möglichkeit besteht, an dem Betreuungsprojekt „**Offene Ganztagschule im Primarbereich**“ teilzu- nehmen. Es handelt sich hierbei um Förderangebote vor bzw. nach dem Schulunterricht. Die erforderlichen Kon- taktdaten erfragen Sie bitte bei der Anmeldung in der Grundschule. Auskünfte zu Schülerfahrkosten erhalten Sie montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr durch die Mitarbeiterin Frau Geldermann (**Rufnummer 0208 825-2063**).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.:
Jürgen Schmidt
Beigeordneter für Familie, Schule, Integration und Sport

Kraftloserklärung von Sparkunden

3017026554

Die obengenannte Sparkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 18.08.2022

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Im Mattensfeld (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 19, Flurstück 598)

Die zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lage- plan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungs- gericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düssel- dorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektroni- schen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen- bedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingun- gen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Ver- schulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Wider- spruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann ge- gen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

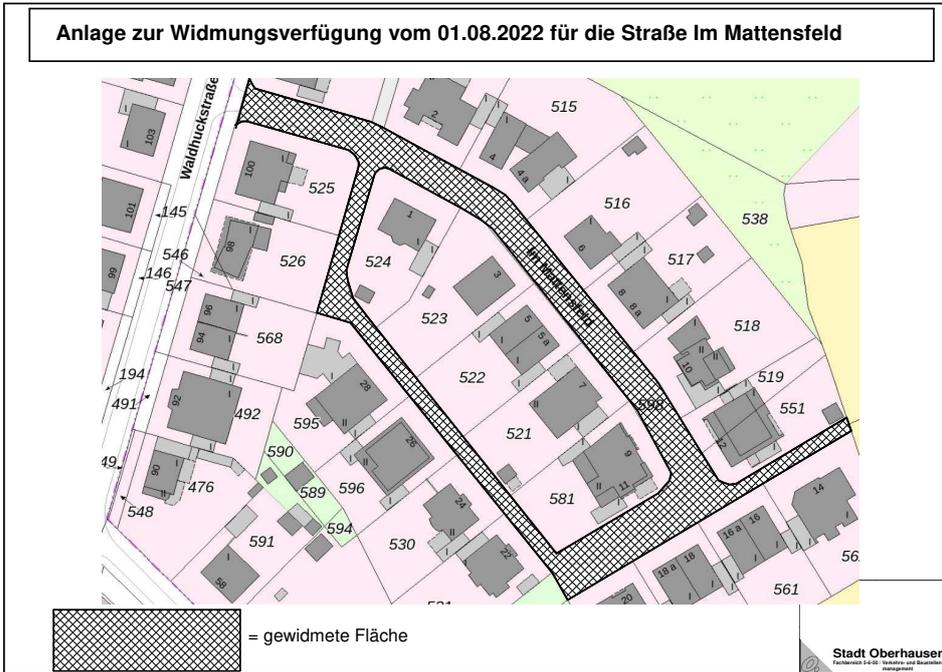
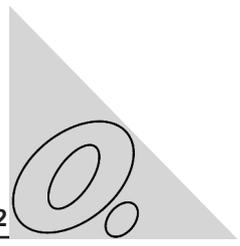
Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch un- abhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Er- hebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Brief- kopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbin- dung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert wer- den, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungs- versuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 01.08.2022

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Palotz



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) -**

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - liegt mit den Vorentwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans und der Begründung deshalb in der Zeit vom **16.09.2021 bis 30.09.2022 einschließlich** im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:
Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund positiver Erfahrungen im Zuge vorheriger Bauleitplanverfahren wird statt einer Präsenz-Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit **am 28.09.2022 ab 18 Uhr eine Online-Bürgerversammlung** durchgeführt. Weiterführende Informationen hierzu, u. a. zur Anmeldung und Durchführung, werden im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> bereitgestellt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das rund 4,25 ha große Verfahrensgebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 liegt in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 217. Es wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze des Flurstücks Nr. 203; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 178, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 178 und 179, ca. 20 m rechtwinklig in südöstlicher Richtung abknickend; ca. 16,5 m rechtwinklig in südwestlicher Richtung abknickend; wiederum rechtwinklig in südöstlicher Richtung abknickend bis zu einer westlichen Parallelen von 14 m zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217; in südlicher Richtung ca. 111,7 m entlang der westlichen Parallele von 14 m zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217; abknickend zu einem Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217 ca. 42,9 m vom östlichsten

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

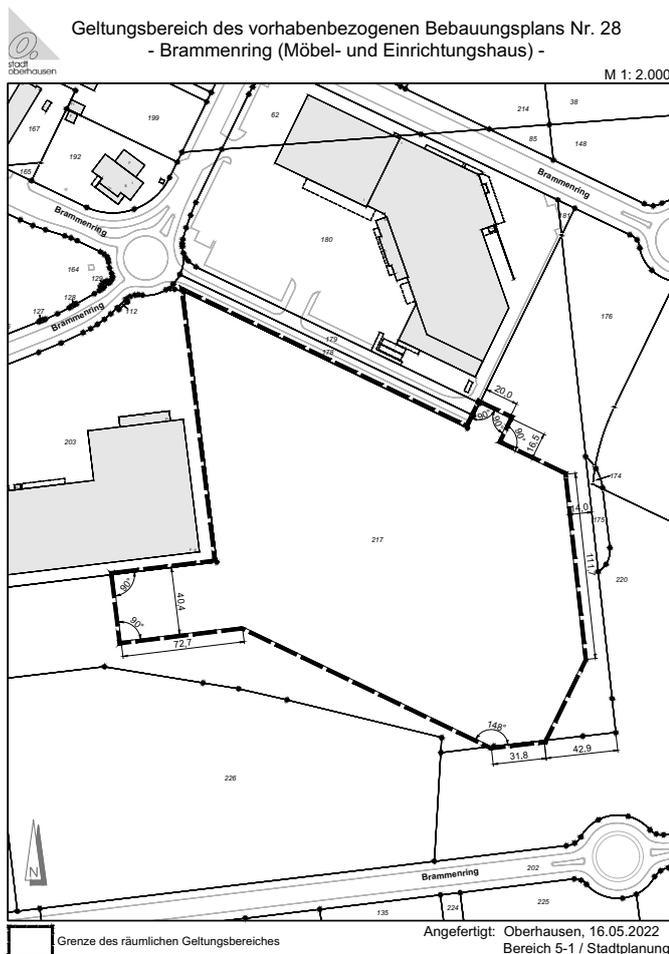
Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Grenzpunkt dieses Flurstücks gelegen; der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 217 ca. 31,8 m in westlicher Richtung folgend; im Winkel von ca. 148° in nordwestlicher Richtung abknickend bis zu einer südlichen Parallelen von 40,4 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; ca. 72,7 m entlang einer südlichen Parallelen von 40,4 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; rechtwinklig abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203 bis zum südöstlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks folgend.

Die genaue Abgrenzung kann auch der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden:



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 04.07.2016 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2016 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.08.2022

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihr derzeit an der Straßburger Straße im Schladviertel von Oberhausen (Altstandort) gelegenes Möbel- und Einrichtungshaus auf das ehemalige Stahlwerksgelände in der Neuen Mitte Oberhausen (Vorhabenstandort) zu verlagern. Der Altstandort soll zu einem neuen Wohnquartier entwickelt und der bisherige Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und großflächigem Einzelhandel beseitigt werden.

Am Vorhabenstandort ist das Möbel- und Einrichtungscenter mit einer Verkaufsfläche von etwa 35.000 m² sowie einer Lagerfläche von etwa 14.000 m² vorgesehen. Die am Altstandort im Bestand vorhandene und genehmigte Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente soll nicht vergrößert werden. Die konkrete Größenordnung wird im weiteren Planverfahren unter Berücksichtigung des aktuellen Einzelhandelskonzeptes im Detail geprüft und hinsichtlich potentieller Auswirkungen bewertet. Für den ruhenden Verkehr sind ca. 590 Pkw-Stellplätze geplant.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Festsetzung eines Sondergebietes - großflächige Möbel- und Einrichtungshäuser - im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 soll das in seiner Versorgungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner Oberhausens wichtige Möbel- und Einrichtungscenter am neuen Standort in der Neuen Mitte Oberhausen langfristig gesichert werden.

Weitere Informationen sind im Beteiligungszeitraum auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> zu erhalten.